

# **SATZUNG**

## **für den Ökumenischen Verein für Caritas und Diakonie Meckesheim**

Die aus dem Glauben tätige Liebe wird in der christlichen Gemeinde als CARITAS und DIAKONIE bezeichnet. Der ökumenische Verein unterstützt die diakonischen und caritativen Aufgaben und Dienste in den evangelischen und katholischen Kirchengemeinden Meckesheim und Mönchzell.

### **§1**

#### **Name / Sitz / Geschäftsjahr**

(1) Der Verein hat den Namen: Ökumenischer Verein für Caritas und Diakonie Meckesheim. Er hat seinen Sitz in Meckesheim.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2**

#### **Zweck des Vereins**

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, des öffentlichen Gesundheitswesens und der Jugend- und Altenhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

a) die ideelle und finanzielle Förderung (z.B. Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr.1 AO) der Kirchlichen Sozialstation "Elsenztal" zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege der o.g. Zwecke, insbesondere bei den Diensten und Hilfen, die nicht durch Leistungen der Kranken- oder Pflegekassen oder anderer Kostenträger übernommen werden. Zu diesem Zweck kann der Verein mit den anderen Ökumenischen Vereinen im Einzugsgebiet der Sozialstation einen gemeinsamen Fond bilden.

b) Aufbau, Durchführung und finanzielle Stärkung einer Nachbarschaftshilfe (z.B. durch Besuchsdienste, Entlastung pflegender Angehöriger, Begleitung, Hilfe im Haushalt im Krankheitsfall, Betreuung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen)

c) die ideelle und finanzielle Förderung (z.B. Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr.1 AO) der kirchlich caritativen und diakonischen Arbeit der evangelischen und der katholischen Kirchengemeinde am Ort zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege der o.g. Zwecke.

(2) Der Verein erfüllt seine satzungsmäßigen Zwecke durch die aktiven Mitglieder, die als Hilfspersonen des Vereins i.S.d. § 57 Abs. 1 AO tätig werden. Sie unterliegen im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit stets den Weisungen des Vereins.

Die Mitglieder erhalten für ihre Einsätze eine angemessene finanzielle Vergütung, die ausschließlich nach der geleisteten Zeiteinheit gezahlt wird.

(3) Die Mittel des Vereins werden den Erfordernissen entsprechend auf die Förderaufgaben aufgeteilt. Die Aufteilung zu Absatz (1) Buchstabe (c), erfolgt entsprechend der konfessionelle Zugehörigkeit der Mitglieder.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins anteilig an die evangelischen Kirchengemeinden Meckesheim und Mönchzell und die katholische Kirchengemeinde Neckar-Elsenz, Filialgemeinden Meckesheim und Mönchzell, entsprechend der konfessionellen Zugehörigkeit der Mitglieder. Die Kirchengemeinden haben den auf sie entfallenden Anteil ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

### **§4 Mitgliedschaft**

- (1) Alle Einwohner von Meckesheim inklusive des Ortsteils Mönchzell können Mitglied des Vereins werden. Die Mitgliedschaft ist für einzelne Personen und Familien möglich. In der Familienmitgliedschaft sind die Ehegatten bzw. im Haushalt wohnhafte Lebensgefährten und die kindergeldberechtigten Kinder einbezogen.
- (2) Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand kann die Beitrittsklärung innerhalb von 4 Wochen mit Begründung ablehnen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
  - (a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
  - (b) durch Ausschluss gemäß Vorstandsbeschluss wegen Beitragsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag oder wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Vereins gefährdenden Verhaltens,
  - (c) durch Wegzug aus dem Ort,
  - (d) durch Tod.
- (4) Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Es wird ein einheitlicher Mitgliedsbeitrag für Einzelpersonen und Familien erhoben.
- (5) Die Mitgliedschaft im Verein muss über wenigstens 12 Monate bestehen, bevor dem Mitglied Rabatte auf Dienste der Sozialstation Elsenztal gewährt werden. Mitgliedschaften in anderen Ökumenischen Vereinen der Region, die denselben Satzungszweck wie der Ökumenische Verein für Caritas und Diakonie Meckesheim verfolgen, werden nach Überprüfung durch den Vorstand als Mitgliedszeiten anerkannt.

## §5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## §6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal im Jahr stattfinden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Person im Vorsitzendenamt, bei deren Verhinderung deren Stellvertretung, unter Angabe der Tagesordnung durch öffentlich bekanntgemachte Einladung (ortsübliche Bekanntgabe kirchlicher und vereinsmäßiger Angelegenheiten) spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin, einberufen.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegt:
  - a) Die Wahl des Vorstandes auf 3 Jahre; sowie die Wahl von 2 Kassenprüfern. Der gewählte Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
  - b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer.
  - c) die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.
  - d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
  - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme; auch bei einer Familienmitgliedschaft hat die Familie nur eine Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Beschlüsse sind gültig, wenn die Mehrheit der Anwesenden dafür gestimmt hat. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.  
Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Kommt diese bei der ersten Abstimmung nicht zustande, können nach erneuter Beratung weitere Abstimmungen folgen.
- (8) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung muss eine Niederschrift angefertigt werden, die von der Person im Vorsitzendenamt, bei deren Verhinderung durch deren Stellvertretung, und einem weiteren Vereinsmitglied zu unterzeichnen ist.

## §7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem / der Vorsitzenden des Vereins.
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins.
- c) dem /der Rechner/in
- d) je einer/einem Delegierten des evangelischen Kirchengemeinderates Meckesheim und Mönchzell und des katholischen Kirchengemeinderates Neckar-Elsenz, die dem Vorstand kraft Amtes angehören
- e) und weiteren Mitgliedern des Vereins. Der Vorstand sollte aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen.
- f) Von den gewählten Vorstandsmitgliedern sollte mindestens eine Person wohnhaft in Mönchzell sein.

Der/die Vorsitzende des Vereins, bei Verhinderung die Person im Stellvertreteramt, übernimmt den Vorsitz des Vorstandes; jeweils ein Vorstandsmitglied übernimmt die Protokollführung.

(2) Der Verein wird durch den/die Vorsitzende(n) oder dessen/deren Stellvertreter(in) jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Bei Verhinderung des Vorsitzenden ist der Hinderungsgrund anzuzeigen.

(3) Dem Vorstand obliegt:

- a) die Leitung des Vereins.
- b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung der Mittel und des Vermögens.
- d) die Erstellung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
- e) der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein.

(4) Zu den Sitzungen des Vorstandes können mit beratender Stimme hinzugezogen werden:

- a) der/die Pfarrer(in) des Ortes.
- b) der/die Vorsitzende des Kirchen- und Pfarrgemeinderates,
- c) Mitglieder des Vorstandes, der Pflegedienstleitung und der Verwaltungsleitung der Sozialstation Elsenz e.V.
- d) sonstige sachkundige Mitarbeiter(innen) der Kirchen- und Pfarrgemeinde und der Sozialstation, insbesondere die Mitarbeiter(in), die schwerpunktmäßig im Ort den Dienst wahrnehmen.

(5) Der Vorstand tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn außer dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter(in) die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse sind gültig, wenn die Mehrheit der Anwesenden dafür gestimmt hat. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom/von der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter(in) und dem/der Protokollführer(in) unterzeichnet wird.

(7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer ein Vorstandsmitglied nachwählen.

(8) Vereins-, Vorstands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, diese können jedoch im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Vergütung oder Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereins-, Vorstands- oder Organtätigkeit trifft der Vorstand; § 181 BGB findet insoweit keine Anwendung. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Im Übrigen haben die oben genannten Personen, die Mitglieder und die Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, § 670 BGB gilt entsprechend. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

## **§8 Haftungsbeschränkung**

Die Mitglieder der Organe haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§9 Verwaltung / Kassenprüfung**

Die Mittel des Vereins sind ordnungsgemäß zu verwalten. Der Rechnungsabschluss ist jährlich durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer zu prüfen. Die Kassenprüfer berichten über das Ergebnis der Prüfung in der Mitgliederversammlung.

## **§10 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen und zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Wenn ein gültiger Beschluss nicht zustande kommt, kann nach erneuter Beratung eine zweite Abstimmung erfolgen, auch hier ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Kommt auch in der zweiten Abstimmung kein gültiger Beschluss zu Stande, entscheidet in einer zweiten außerordentlichen Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§11 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 1.2.2015 beschlossen und tritt sofort in Kraft. Die Satzung des Ökumenischen Vereins für Caritas und Diakonie Meckesheim vom 16. März 2008 tritt außer Kraft.

Meckesheim, den 1. Februar 2015

Für den Vorstand:

Karin Stelzer

Monika Bruhn

Elfriede Geyer

Irmgard Kreß

Liesel Seltenreich

Claudia Beilharz

Heike Kreß-Märtens

Bernhard Heck